

EINLADUNG

Sitzung des **Beschwerdeausschusses**
Tag der Sitzung: **Donnerstag, den 13.10.2011**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **18.00 Uhr**



TAGESORDNUNG (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde der Einwohner (längstens 30 Minuten)
2. Bürgerantrag der UWG Stolberg vom 15.06.2011;
hier: Aussetzung der Fristen für die Dichtheitsprüfung gem. § 61 a Landeswassergesetz NRW
3. Bürgerantrag aus Juni 2011;
hier: Sonnenfinsternis auf dem Jordansberg
4. Bürgerantrag aus Juli 2011;
hier: Instandsetzung gesperrte Verbindungstreppe zwischen Eisenbahnstraße und Schlossberg
- Vorlage wird nachgereicht -
5. Bürgerantrag der UWG Stolberg vom 01.08.2011;
hier: Bessere Koordination von Baumaßnahmen im Stolberger Stadtgebiet sowie deren einzelnen Stadtteilen
- Vorlage wird nachgereicht -
6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung:

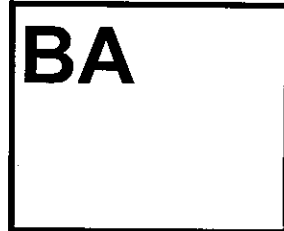
1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

gez.

Helmut Grosche
Vorsitzender

Datum
15.09.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGEfür die Sitzung des **Beschwerdeausschuss**am **13.10.2011**Tagesordnungspunkt Nr. **A)2.**Betreff **Bürgerantrag der UWG Stolberg vom 15.06.2011
Hier : „Aussetzung der Fristen für die Dichtheitsprüfung
gemäß § 61 a Landeswassergesetz NRW“****a) Beschlussvorschlag:****Der Beschwerdeausschuss nimmt die Beschwerde der UWG Stolberg zur Kenntnis und lehnt den Antrag der Beschwerdeführer ab.****b) Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführer bemängeln in erster Linie einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung aller Bürger durch divergente Gesetzgebung in den einzelnen Bundesländern.

Zudem wird die gültige Regelung des § 61 a Landeswassergesetz NRW in Frage gestellt und die praktische Ausgestaltung der Dichtheitsprüfung kritisch beleuchtet.

Auf diesen Argumenten basierend begründet sich der Antrag der UWG Stolberg, den Rat der Stadt Stolberg zu beauftragen per Petition im Landtag NRW die Aufhebung, mindestens jedoch die Aussetzung der Prüffristen nach § 61 a Landeswassergesetz zu fordern.

- Herr Dr. Helge Wendenburg, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in einer offiziellen Stellungnahme (15/770) vom 04.07.2011 an den Landtag NRW herausgestellt, dass eine konkretisierende Regelung zu den §§ 60 f Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bisher vom Bund nicht erlassen wurde. Diese können sich aber aus dem Landesrecht bzw. aus dem Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben.
Solange und soweit der Bund keine Regelungen trifft und Landesregelungen dem WHG nicht widersprechen, gelten die Landesvorschriften neben dem Bundesrecht fort.

Die Länder bzw. Kommunen sind zuständig für die Abwasserbeseitigung und haben die Verantwortung für die Organisation und die Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung. Auf dieser Grundlage hat Nordrhein-Westfalen nähere Regelungen zur Dichtheit von Abwasseranlagen getroffen.

Weiterhin führt er aus, dass in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages keine entsprechende Bundesregelung vorgesehen ist. Langfristig werde an einer Ergänzung der Abwasserverordnung zusammen mit einer größeren Novellierung auch anderer Teile dieser Verordnung gedacht.

Aus diesen Gründen kann die Stadt Stolberg der Argumentation des Antrages nicht folgen, dass erst nach Vorliegen der ausstehenden Rechtsverordnung, zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen, nach Maßgabe der dann festgelegten Einzelheiten nachzukommen ist.

Des weiteren hat auch das jeweilige Bundesland weiterhin eine Gesetzgebungskompetenz, sofern die hieraus resultierenden Landesgesetze dem Bundesgesetz nicht entgegen stehen. Da dies, wie oben geschildert, hier nicht gegeben ist, widerspricht der § 61 a LWG inkl. der darin festgelegten Prüffristen nicht dem Bundesrecht und besteht neben diesem fort.

- Der Sachverhalt unterschiedlich ausgestalteter Gesetzgebung in den Bundesländern begründet sich allein schon im Föderalismusystem der Bundesrepublik Deutschland.

Das nicht alle Bundesländer das Wasserhaushaltsgesetz gleich konkretisieren, liegt unter anderem mit den unterschiedlichen geographischen und demographischen Voraussetzungen sowie den bautechnischen Zuständen der Entwässerungsanlagen zusammen.

Nordrhein-Westfalen ist ein sehr dicht bevölkertes Bundesland mit hohem Abwasseraufkommen und daraus resultierend einem höheren Gefährdungspotentials des Grundwassers.

Ebenso sind die Kanalnetze in den Ländern in unterschiedlichem Zustand, welchem durch unterschiedliche Landesgesetzgebung Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund sind bundeseinheitliche Prüffristen nicht angezeigt.

Somit kann auch in diesem Punkt der Argumentation des Antrages nicht gefolgt werden. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dem Bürger die unterschiedliche Gesetzgebung der Bundesländer plausibel zu erklären.

- Mit Erlass vom 17.06.2011 des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Vollzug des § 61a LWG wird eindeutig festgestellt, dass neben den im Antrag angesprochenen Prüfmethoden auch durchaus TV-Befahrungen und Wasserfüllstandsprüfungen zulässig sind. Diese Prüfmethode wurden im übrigen bereits vor dem 17.06.2011 in Anlehnung an DIN 1986-30 durch die Verwaltung der Stadt Stolberg/Rhld. anerkannt.

Somit ist weiterhin von einer beschädigungsfreien Prüfung auszugehen, und auch in diesem Punkt dem Antrag nicht zu folgen.

Mit Schreiben vom 05.09.2011 stellte Herr Dr. Schwab, Abteilungsleiter für Umwelt und Arbeitsschutz in der Bezirksregierung Köln nochmals heraus, dass die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bereits seit 1995, vielmehr also seit bereits 16 Jahren, besteht. Zuerst durch Verankerung im § 45 Landesbauordnung NRW und seit 2008 durch § 61 a Landeswassergesetz NRW.

Ebenso wird nochmals auf die Bedeutung und den Sinn der Dichtheitsprüfung mit Hinblick auf Grundwasserschutz, Fremdwasserinfiltration und den Schutz von Immobilien vor Wasserschäden herausgestellt.

c) Rechtslage:

Art. 30 GG, §§ 60 f. WHG, § 61a LWG

i. A.


Kistermann
Leiter Fachbereich 2

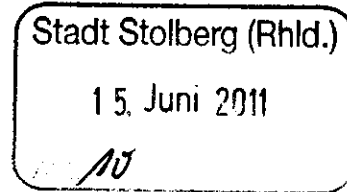
UWG Stolberg
Hans-Jürgen Fink
Walther-Dobbelmann-Straße 163
52223 Stolberg

BA 13.10.11 Stolberg, den ^{15.}~~6.~~6.2011

Antrag zu TOP A)2.

An den
Herrn Bürgermeister
der Stadt Stolberg
Rathaus

52222 Stolberg



Bürgerantrag

Resolution zur Aussetzung der Fristen für die Dichtheitsprüfung
lt. Landeswassergesetz NRW § 61a

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit beantragen wir, der Rat der Stadt Stolberg möge folgende Resolution verabschieden:

- **Der Rat der Stadt Stolberg fordert den Landtag von Nordrhein-Westfalen auf, die Pflicht sowie die bisher gesetzten Fristen zur Überprüfung der Dichtheit bestehender privater Anschlüsse aufzuheben oder mindestens auszusetzen (§ 61a LWG), bis eine bundeseinheitliche Regelung getroffen werde.**

Begründung:

Nordrhein-Westfalen ist eines der wenigen Bundesländer, das mit § 61a LWG NRW eine landesrechtliche Vorschrift zur Dichtheitsprüfung für private Abwasseranlagen erlassen hat. Fast alle anderen Bundesländer haben kein Landesgesetz zur Dichtheitsprüfung erlassen und sehen im Interesse einer gesetzlich gewollten Gleichbehandlung aller Bundesbürger der bundeseinheitlichen Regelung entgegen.

Für eine landesrechtliche Regelung besteht zudem keine Notwendigkeit (mehr), da in diesem Fall die Gesetzgebungskompetenz seit dem 01.03.2010 auf den Bund übergegangen ist und der Bund auch bereits in § 61 Abs.2 WHG eine grundsätzliche Regelung getroffen hat.

Sobald hierfür die noch ausstehende Rechtsverordnung (mit Zustimmung der Bundesländer!) vorliegt, kann diese Vorschrift nach Maßgabe der dann festgelegten Einzelheiten zur Anwendung kommen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht gerechtfertigt, dass NRW einen landespolitischen Alleingang unternimmt und seinen Bürgern finanzielle Belastungen auferlegt, die in anderen Bundesländern nicht vorhanden sind. Außerdem ist noch offen, welche Anforderungen die zu erwartende Rechtsverordnung stellen wird, sodass nicht auszuschließen ist, dass in NRW jetzt Regelungen zur Anwendung kommen, die bald - aufgrund der zu erwartenden Rechtsverordnung - keine Gültigkeit mehr haben werden. Hinzu kommt, dass bei den vorgesehenen Prüfmethode n zu befürchten ist, dass hierdurch die Abwasserleitungen erst beschädigt werden und außerdem keine gesicherten Erkenntnisse darüber Vorliegen, ob und welche Einflüsse von privaten Abwasserleitungen auf das Grundwasser eingehen.


Auch bei einer Kosten-Nutzen-Betrachtung spricht - neben einer Gleichbehandlung aller Bundesbürger - alles gegen die Beibehaltung und Umsetzung der landesrechtlichen Dichtheitsprüfungs-vorschriften.

Es ist dem Grundstückseigentümern in Stolberg nicht zu erklären, warum er letztlich in Ausgestaltung eines Bundesgesetzes seinen Abwasserkanal auf Dichtheit zu prüfen und anschließend möglicherweise mit erheblichen Kosten zu sanieren hat, der Grundstückseigentümer in benachbarten Bundesländern hingegen nicht.


Das Ziel der nachhaltigen Gewässerunterhaltung und -bewirtschaftung, welches durch die Wasserentnahmerichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz verfolgt wird, wird durch die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer unserer Ansicht nach nicht erreicht. Ein Alleingang einiger Bundesländer führt hier nicht zum Ziel. Die UWG Stolberg e.V. verkennt dabei nicht, dass die Notwendigkeit des Gewässerschutzes auch durch den einzelnen Grundstückseigentümer erfolgen muss.

Wir bitten darum, möglichst zeitnah unseren Antrag als Bürgerantrag im zuständigen Ausschuss zu beraten.

Mit freundlichem Gruß



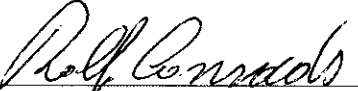
Hans-Jürgen Fink
(Vorsitzender UWG Stolberg)



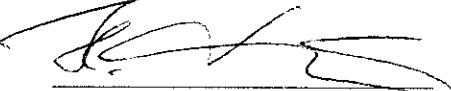
Hans Emonds
Ratsmitglied UWG



Alfons Conrads



Rolf Conrads



Heinz Theuer



Paul Bolz



Klaus-F. Kratz



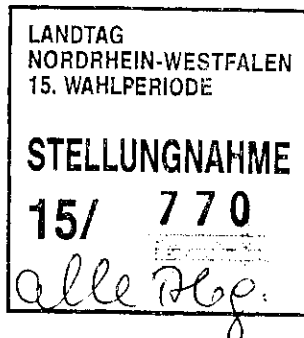
Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, WA 1 2,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Dr. Helge Wendenburg
- Ministerialdirektor -
Leiter der Abteilung
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz

TEL +49 22899 305-2500

FAX +49 22899 305-2505

Helge.Wendenburg@bmu.bund.de
www.bmu.de

Anhörung am 6. Juli 2011 zu den Anträgen
- der FDP LT-Drs. 15/1548
und
- der CDU LT-Drs. 15/1650
Stichwort: AKUNLV - 06.07.2011 - Dichtheitsprüfung
Ihr Schreiben vom 15. Juni 2011

Bonn, 4. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für die Einladung zu der Anhörung am 6.7.2011 im nordrhein-westfälischen Landtag, an der ich persönlich teilnehmen werde. Namens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nehme ich zu den o. g. Anträgen vorab schriftlich wie folgt Stellung:

Durch dichte Abwasserleitungen sollen einerseits Umweltschäden vermieden, und andererseits die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen sichergestellt werden. Bei Austreten von Abwasser kann der Zustand des Grundwassers und des Bodens beeinträchtigt werden; bei Eintreten des Grundwassers in Abwasseranlagen kann die effiziente Abwasserbehandlung gefährdet werden.





Seite 2

Nach dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 1.3.2010, ergibt sich aus § 60 Abs. 1 die Pflicht, Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen (u. a. Kanalisationen) nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Weiterhin gilt nach § 60 Abs.2 WHG Folgendes: "Entsprechen die vorhandenen Anlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen."

Abwasseranlagen im Sinne der §§ 60, 61 WHG sind auch Abwasserkanäle zur Grundstücksentwässerung. Es ist nicht entscheidend, ob sie von einer kommunalen Einrichtung oder einem Privaten betrieben werden (vgl. dagegen z. B. §§ 58 und 59 WHG, die ausdrücklich zwischen privaten und öffentlichen Abwasseranlagen begrifflich differenzieren). Der Begriff Abwasseranlage wird im WHG regelmäßig als Oberbegriff für Abwasserbeseitigungsanlagen (insbesondere Kläranlagen) und Abwasserleitungen gebraucht.

Zudem ist nach § 61 Abs. 2 Satz 1 derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Nach § 61 Absatz 3 WHG kann der Bund durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, 8, 9 und 11 WHG insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen treffen, nach denen keine Pflicht zur Selbst-



Seite 3

überwachung besteht. Konkretisierende Regelungen auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bund hierzu bisher nicht erlassen. Diese können sich aber aus dem Landesrecht bzw. aus dem Verweis auf allgemeine Regeln der Technik (z. B. in DIN-Normen, DWA-Normen o. ä.) ergeben. Solange und soweit der Bund keine Regelungen trifft und Landesregelungen dem WHG nicht widersprechen, gelten die Landesvorschriften neben dem Bundesrecht fort. Es können auch neue Regelungen erlassen werden. Die Länder bzw. die Kommunen sind zuständig für die Abwasserbeseitigung und haben die Verantwortung für die Organisation und die Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung. Auf dieser Grundlage hat Nordrhein-Westfalen nähere Regelungen zur Dichtheit von Anlagen getroffen.

In dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist keine entsprechende Bundesregelung vorgesehen. Langfristig wird an eine Ergänzung der Abwasserverordnung zusammen mit einer größeren Novellierung auch anderer Teile dieser Verordnung gedacht. Auch die vom Bund befragten Länder sehen derzeit ganz überwiegend keine Regelungsnotwendigkeit auf Bundesebene. Zunächst bestehen in den Ländern und Kommunen sehr unterschiedliche geografische Voraussetzungen (z. B. in Bezug auf die geologischen Deckschichten, Lage von Trinkwassergewinnungs- oder Trinkwasserschutzgebieten). Auch bezüglich der Sanierungsfristen gibt es in den Ländern über die jeweiligen Landesregelungen unterschiedliche Festlegungen und unterschiedliche Bedürfnisse. Die Kanalnetze sind in den Ländern bzw. in den Kommunen in unterschiedlichem Zustand. Aus diesem Grund sind bundeseinheitliche Fristen nicht angezeigt. Ob diese Fristen auf Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt werden ist in den Ländern zu entscheiden. Beides ist rechtlich möglich.



Seite 4

Es können grundsätzlich auch andere Regelungen in Zusammenhang mit der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen auf Landesebene wie – mit gewissen Einschränkungen - auf kommunaler Ebene geregelt werden. Gegenstand einer kommunalen Entwässerungssatzung können allerdings nur solche Regelungen sein, die der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Trägers der öffentlichen Einrichtung in der Kommune dienen. Wenn es keine ausdrückliche landesgesetzliche Ermächtigung der Kommunen gibt, können Regelungen die primär dem Umweltschutz (als z. B. ausschließlich dem Grundwasserschutz und nicht der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage) dienen in die Satzungen nicht aufgenommen werden. Zudem können kommunale Satzungen wegen Art. 13 Absatz 1 GG nicht die im Zusammenhang mit der öffentlichen Überwachung notwendigen Betretungsrechte regeln. Insoweit zumindest ist es erforderlich, auf Landesebene Regelungen zu treffen.

Schließlich ist es sicherlich zumindest sinnvoll und aus Effektivitätsgründen geboten, Gesamtkonzepte festzulegen, die Fristen für einzelne Untersuchungsgebiete bestimmen und private und kommunale Arbeiten aufeinander abstimmen. Außerdem schließen etwaige Undichtigkeiten des öffentlichen Netzes die Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Überprüfung und Sanierung seiner Abwasserkanäle nicht grundsätzlich aus. Gründe der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung können es jedoch gebieten, dass ein völlig unterschiedliches und unbegründetes Vorgehen durch entsprechende Konzepte auf Landes- oder kommunaler Ebene vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Datum 07.09.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Beschwerdeausschusses
13.10.2011
A)3.
Bürgerantrag aus Juni 2011
hier: Sonnenfinsternis auf dem Jordansberg

BA

a) Beschlussvorschlag:

Der Beschwerdeausschuss nimmt die Beschwerde zur Kenntnis und lehnt den Antrag der Beschwerdeführer ab.

b) Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer bemängeln in erster Linie eine unzureichende Besonnung ihrer Grundstücke und Gebäude, hieraus evtl. entstehende Schäden und Beeinträchtigungen, sowie daraus evtl. resultierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Baum- und Strauchbewuchs des gegenüberliegenden Hanggeländes. Des Weiteren wird auf Unfallgefahren durch Laub, Flechten, Moose und Feuchtigkeit auf der Straßenparzelle hingewiesen. Nutzungseinschränkungen beim Bau von Solaranlagen und erhöhte Energiekosten sind weitere Argumente für eine Abholzung des Baumbestandes auf dem städtischen Grundstück.

Diese Beschwerden werden seit vielen Jahren an die Verwaltung herangetragen und unter anderem wiederholt mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die Hangbepflanzung ist nicht unbedingt ursächlich für die zeitweise Teilbeschattung der Grundstücke und Häuser im oberen Bereich des Jordansbergs. Ein Großteil der Haldenbepflanzung liegt selbst im Schlagschatten der Halde. Durch die Haldenhöhe und die Geländeausrichtung ist eine starke natürliche Beschattung der Talflächen unvermeidbar.
- Um eine unbehinderte Besonnung und den ungehinderten Lichteinfallswinkel, vor allem bei tiefer stehender Sonne zu gewährleisten, müssten zusätzliche Baumbestände weit hinter der Böschungskrone bzw. -kante gefällt und im Hang stehende Bäume gekappt werden.
- Der Haldenbereich besteht überwiegend aus angeschütteten Lockergesteinen und gestörten Böden von Abraummaterialein. Die Bepflanzung und die spätere Ansammlung von Gehölzen musste zur Böschungssicherung angelegt werden und ist deshalb auch weiter zwingend erforderlich. Die gewünschte Beseitigung hätte möglicherweise Bodenerosion durch Ausspülungen und Hangrutschungen durch

Aufweichungen und eventuelle Sickerwässer zur Folge. Sich eventuell bildende Geröllmuren könnten weite Bereiche des Jordansberg, der Von-Werner-Straße und die Europastraße gefährden.

- Wenn der Baumbewuchs entfernt oder auf den Stock gesetzt (bodennaher Schnitt) wird, müssen freifallende Flächen, zum Erosionsschutz, umgehend bepflanzt werden und der Stockausschlag regelmäßig zurückgeschnitten werden. Der für die Stadt regelmäßig wiederkehrende personelle und finanzielle Aufwand, steht in einem krassen Mißverhältnis zu dem zu erwartenden Energiespar- und dem subjektiven Gewinn am Nutzungspotential des Grundstücks, z.B. durch die Erholungsfunktion, für den Eigentümer.
- Eine rechtliche Rechtfertigung dieser Beschwerde setzt gravierende Nutzungseinschränkungen des Eigentums, hier des Grundstückes, voraus, die im Bereich der Beschwerdeführer nicht vorhanden sind. Weiteren Beeinträchtigungen, wie das Ablauben der Gehölze, Samen- und Pollenflug und sonstige Immissionen sind nach mehreren Gerichtsurteilen als ortsüblich anzusehen und von den Grundstücksnachbarn hinzunehmen.
- Die Bewaldung des Jordansberg ist stadtbild- und landschaftsprägend, charakterisiert und gliedert diesen Hang optisch. Annähernd der gesamte Bergrücken in Süd- bis Nordrichtung, von Bereich der Finkensiefstraße bis weit in das Gebiet von Camp Astrid ist mit Laubbäumen unter anderem mit Pappeln bewaldet und rahmt optisch somit das Kernstadtgebiet ein. Der Bewuchs bildet einen Sichtschutz zur Bebauung auf der Rotsch. Diese Gehölze beeinflussen maßgeblich das Mikro- und Makroklima, Luftbewegungen, sind durch Schatten und Verdunstung temperatur- und luftfeuchtigkeitsregulierend, binden in sehr großen Maß Feinstaub und schädliche Gase, spenden in erheblichen Maß Sauerstoff bzw. wandeln Kohlendioxid um. Diese klimatischen, ökologischen, stadtplanerischen Faktoren sind für das Stadtgebiet in seinem Wert sehr hoch anzusetzen und in seiner gesamten Substanz zu erhalten.
- Bei der Berücksichtigung und Umsetzung der Beschwerde würden sehr viele andere Stolberger Bürger benachteiligt oder ungleich behandelt, da an vielen Stellen im Stadtgebiet diese Beeinträchtigungen, Belästigungen usw. durch städtische Bäume ebenfalls vorhanden sind. Hier ist das Allgemeinwohl über das Empfinden der Beschwerdeführer zu setzen.
- Die Stadt kommt durch regelmäßige Baumkontrollen, daraus resultierenden Folgearbeiten und regelmäßigen Rückschnitten im direkten Gefahrenbereich, ihrer Verkehrssicherungspflicht nach, eventuellen Schäden wird somit im rechtlichen Rahmen vorgebeugt.
- Die gesetzliche geforderten Faktoren der Ökobilanz und die Biodiversität würden durch die erforderlichen Maßnahmen erheblich gestört. Die Grundsätze des Landschaftsgesetz bezüglich des Schutzes, Wiederherstellung, der Förderung und Entwicklung von, ökologisch bedeutsamen Kleinstrukturen, Wald, Tieren- und Pflanzenarten usw. wären stark beeinflusst. Je nach dem ökologischen Wertansatz dieser Flächen nach Ökopunkten, könnten behördliche Forderungen nach einen adäquaten Ausgleich bestehen, der durch die Stadt zu gewährleisten ist.

Wegen der vorgenannten Gründen und Argumente ist der Antrag und resultierende Maßnahmen der Beschwerdeführer abzulehnen.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

entfällt

I. A.

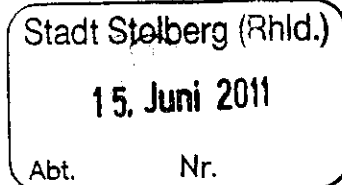
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kistermann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Kistermann
Fachbereichsleiter FB 2

Bernd & Margot Rauscheid
Jordansberg 33 - 52223 Stolberg - Tel: 02402/27817

Bernd Rauscheid - Jordansberg 33 - 52223 Stolberg

An den
Beschwerdeausschuß
der Stadt Stolberg
Rathausstr.
52222 Stolberg



Stolberg, im Juni 2011

Betr.: Sonnenfinsternis auf dem Jordansberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
in den Herbst und Wintermonaten führen wir auf dem Jordansberg ein Schattendasein. -Vom 30.Juli bis 15.April kommt die Sonne selbst um 12 Uhr mittags - wenn sie am höchsten steht- nicht über die Baumkronen, sodass der Jordansberg von Haus Nr.15 bis Nr.35 im Schatten liegt. - Hier weisen wir explizit auch auf mehrere Schreiben von Herrn Jerusalem und Herrn Schornstein in den vergangenen Jahren diesbezüglich an die Stadt hin. Mehrfach wurde dann mit Herren der Stadt gesprochen und um Abhilfe gebeten. Man zeigte Verständnis für unsere missliche Situation, aber alles scheiterte letzten Endes an Herrn Frings der den Daumen senkte. Herr Frings ist für jeden Baum, wie er sagt. Wir wollen, dass jetzt endlich im Sinne der Bürger gehandelt wird.

Beschreibung der Lage:

Der Jordansberg ist die Verbindung von der von Werner Str. und Rotsch. Die Bebauung ist ausschließlich auf der rechten Seite. Auf der linken Seite der Straße befindet sich ein hoher Abraumberg und ein Haus, welches schon leicht vermoost ist und von Farnkräutern umgeben ist. Dieser gegen Süden gelegene Abraumberg war vor siebzig Jahren noch vollkommen kahl und die Sonne kam bis auf einige Tage im Januar noch über den Berg. Mit den Jahren ist der Hang zugewachsen, prächtige Bäume recken ihre mächtigen Kronen gegen Himmel. Mit unübersehbaren Folgen für die Anlieger. Die Pappeln, die vor fünfzig Jahren am Sportplatz angepflanzt wurden, verschärften dann noch alles. Die Bäume die im oberen drittel des Hanges stehen oder auf der Bergkuppe selbst, geben der Sonne keine Chance mehr durchzukommen. -Jeder Fachmann weiß, wenn die Fassaden keine Sonnenwärme bekommt und das Haus gut gedämmt ist, kühlt die Außenfläche nachts stark ab. Die Feuchtigkeit in der Luft kondensiert dann auf der Putzschicht und bildet den Nährboden für Algen und Pilze. Wenn Algenbewuchs an einer Fassade vorliegt gelangen beim Lüften Sporenträger in die Raumluft und können eine ganze Reihe von Krankheiten auslösen: Von Asthma über Lungenemphyseme bis hin zur mitunter tödlich verlaufenden Aspergillose-. Weil alles im eisigen Schatten liegt, muss man in einigen Häusern den ganzen Tag das Licht brennen

lassen. Was nicht nur depressiv macht, sondern auch noch Geld kostet. - Und das alles wegen eines Angestellten der Stadt? - Im Herbst, wenn die Blätter fallen und alle Straßen in Stolberg trocken sind ist der Jordansberg nass! Dies ist eine erhöhte Unfallgefahr für Fußgänger, zumal der Berg so steil ist.

Genau so nass und vermoost wie die Straße ist, werden bald auch unsere Häuser und Grundstücke sein.

Einige von uns würden gerne eine Solaranlage installieren. Wenn aber die Solaranlage nur drei Monate von der Sonne erreicht wird kann man das vergessen. Hier prallen Naturschutz auf Klimaschutz. Beide sind gerade in unserer Zeit wichtig und sollten sehr ernst genommen werden, aber den Menschen sollte man darüber nicht vernachlässigen. „Der Mensch sollte immer noch im Mittelpunkt stehen“ Bei allem Respekt vor Naturschutz, aber eine Stadt darf darüber die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern nicht vergessen.

Wir, und auch die anderen Bewohner vom Jordansberg verlangen ja nicht das man den Berg um einige Meter abträgt, aber man kann doch erwarten, dass man diesen Berg, den wir nun leider einmal haben, nicht noch weiter mit Bäumen erhöht.

Wenn man die Bäume so fällt oder kappt, dass sie nicht mehr höher sind als der Bergkamm, so ist das sowohl für das Klima als auch für die Gesundheit der Anwohner gut. Oder ist das eventuell zu viel verlangt? Denn so gelangt nicht nur das Sonnenlicht zu uns, sondern auch Sonnenwärme. Die Anwohner vom Jordansberg sparen doppelt: Zum einen müssen sie weniger heizen, zum anderen können sie zumindest tagsüber auf elektrisches Licht verzichten, was alles der Umwelt zu Gute kommt.

Also packen wir´s an. Man muss nur wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Kauschert

ANLAGE: Unterschriftenlisten

Wir, die Bürger vom Jordansberg schließen uns dem Brief „Sonnenfinsternis auf dem Jordansberg „ an und fordern die Stadt endlich auf Abhilfe zu schaffen.

Name:	Unterschrift:	Jordansberg Nr.
MEUSER	H. Meuser	15-17
Müller	Müller	15
Otten	K. Otte	15
SACU Ali	Sacu	35
Sacu Birten	Sacu Birten	35
Sacu Kubilag	Sacu	35
Sacu Bivof	Sacu	35
Lohs Lohs	Lohs	19
Löhö Helmut	Löhö	19
Kittel, Edith	Kittel	29
Kittel, Hubert	Hubert Kittel	29
Kittel, Jens	Jens Kittel	29
Korkmarz, Ahmet Teran	Korkmarz	29
Korkmarz Mohammed	Milberkmarz	29
Lippik Günter	Lippik	31
Gott. Jokoh.	Jokoh	31
Marlies Meister	M. Meister	31
Jerusalem Dorothea	Jerusalem	25
Jordan's berg	Jordan's berg	25
Jordan's berg	Jordan's berg	27

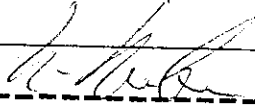
Wir, die Bürger vom Jordansberg schließen uns dem Brief „Sonnenfinsternis auf dem Jordansberg“, an und fordern die Stadt endlich auf Abhilfe zu schaffen.

Name:

Unterschrift:

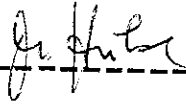
Jordansberg Nr.

Hülser



359

Hülser



339

Blank lined area for additional entries, consisting of multiple rows of dashed lines.

lassen. Was nicht nur depressiv macht, sondern auch noch Geld kostet. - Und das alles wegen eines Angestellten der Stadt? - Im Herbst, wenn die Blätter fallen und alle Straßen in Stolberg trocken sind ist der Jordansberg nass! Dies ist eine erhöhte Unfallgefahr für Fußgänger, zumal der Berg so steil ist.

Genau so nass und vermoost wie die Straße ist, werden bald auch unsere Häuser und Grundstücke sein.

Einige von uns würden gerne eine Solaranlage installieren. Wenn aber die Solaranlage nur drei Monate von der Sonne erreicht wird kann man das vergessen. Hier prallen Naturschutz auf Klimaschutz. Beide sind gerade in unserer Zeit wichtig und sollten sehr ernst genommen werden, aber den Menschen sollte man darüber nicht vernachlässigen. „Der Mensch sollte immer noch im Mittelpunkt stehen“ Bei allem Respekt vor Naturschutz, aber eine Stadt darf darüber die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern nicht vergessen.

Wir, und auch die anderen Bewohner vom Jordansberg verlangen ja nicht das man den Berg um einige Meter abträgt, aber man kann doch erwarten, dass man diesen Berg, den wir nun leider einmal haben, nicht noch weiter mit Bäumen erhöht. Wenn man die Bäume so fällt oder kappt, dass sie nicht mehr höher sind als der Bergkamm, so ist das sowohl für das Klima als auch für die Gesundheit der Anwohner gut. Oder ist das eventuell zu viel verlangt? Denn so gelangt nicht nur das Sonnenlicht zu uns, sondern auch Sonnenwärme. Die Anwohner vom Jordansberg sparen doppelt: Zum einen müssen sie weniger heizen, zum anderen können sie zumindest tagsüber auf elektrisches Licht verzichten, was alles der Umwelt zu Gute kommt.

Also packen wir's an. Man muss nur wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Uloth Sender

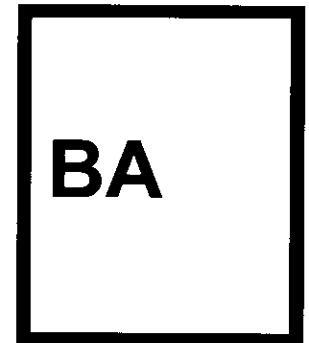
Sender

Jordansberg 19

Datum 28.09.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Beschwerdeausschuss**
am 13.10.2011
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 4.**



Betreff: Bürgerantrag aus Juli 2011;
hier: Instandsetzung gesperrte Verbindungstreppe
zwischen Eisenbahnstraße und Schloßberg

a) Beschlussvorschlag:

Der Beschwerdeausschuss verweist den Bürgerantrag des Herrn Josef Heidenthal vom Juli 2011 zur schnellstmöglichen Sanierung der Treppenanlage zwischen Eisenbahnstraße und Schloßberg zur Realisierung an die Verwaltung.

Die Sanierung der Treppenanlage wird witterungsbedingt spätestens im Frühjahr 2012 realisiert.

b) Sachverhalt:

Die Treppenanlage zwischen Eisenbahnstraße und Schloßberg wurde im Sommer 2010, nach einer Sanierung Ende 2009, zum wiederholten Male gesperrt. Aufgrund dessen wurde seitens des Tiefbauamtes die Erneuerung der Treppenanlage geplant, die sich allerdings im Rahmen einer Preisanfrage als sehr kostenintensiv darstellt.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stadt Stolberg wurde nach wirtschaftlichen Alternativen gesucht. Nach intensiver Recherche durch das Tiefbauamt wurde festgestellt, dass ein bekanntes Sanierungsverfahren von Bordsteinen, welches auch schon im Stolbeger Stadtgebiet, wie z. B. in der Leuwstraße, erfolgreich angewandt wurde, auch bei der Sanierung von Treppenanlagen Verwendung findet. Im Rahmen eines Ortstermins stellte die betreffende Firma, auch anhand von Referenzen, dar, dass eine dauerhafte Sanierung der Treppenanlage wirtschaftlich möglich ist.

Lt. Auskunft der Firma weist das patentierte Sanierungsverfahren voraussichtlich eine Haltbarkeit von ca. 15 bis 20 Jahren auf. Die anfallenden Kosten sind dann im Vergleich zu einer Erneuerung der Treppenanlage nahezu identisch, so dass aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Stolberg und den z. Z. zur Verfügung stehenden Mitteln aus heutiger Sicht, die Sanierung der Treppenanlage geboten ist.

Die Sanierung der Treppenanlage wird witterungsbedingt evtl. noch in diesem Jahr umgesetzt, jedoch spätestens im Frühjahr 2012.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

Die benötigten Mittel stehen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:

Durch die Maßnahme wird Personal des Tiefbauamtes in erheblichem Umfang gebunden.

i. A.



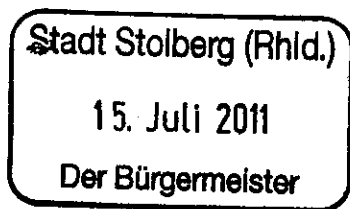
Bernd Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Josef Heidenthal

Sieewartstrasse 9

52222 Stolberg

.07.2011



Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathausstrasse 11

52222 Stolberg

E 1517/2011
1) A 10
2) FB 2 BR
1517

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

stellvertretenden für die Mitbürgerinnen und Mitbürger gemäß der beigefügten Unterschriftsliste stelle ich folgenden

BÜRGERANTRAG:

Die aus Verkehrssicherungsgründen erneut seit Wochen gesperrte Verbindungstreppe zwischen Eisenbahnstrasse und Schloßberg ist schnellstmöglich instand zu setzen und für die Begehung wieder freizugeben.

Die Verbindungstreppe ist insbesondere für ältere Mitbürger unverzichtbar und muss dauerhaft erhalten und begehbar bleiben. Nach meiner Überzeugung ist eine Instandsetzung der Treppe zu vertretbaren Kosten technisch möglich, durch eine Fachfirma, die sich auf Betonsanierungsarbeiten spezialisiert hat.

Ich bitte, diesen Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Beschwerdeausschusses zu setzen und würde mich über Ihre persönliche Unterstützung sehr freuen.

Siegewartstr: 1-12

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Unterschriftenliste

Josef Kündenthal

M. Daniels

~~E. D.~~

Olav Albus Al-Rekau

J. Votm

J. Vetto

B. Demir

isran

~~A. D.~~

M. Demir

~~Har~~

Mr. Hümpeniggrößen

M. Krade

Bernhard Goddeins

M. Schade

Selam Göze

Göze Hasan

Adem Karaköse

~~H. K. S.~~

B. Baldwin

Handliche
Muhittin 1910

Siegwartstr. 13-17

Anlage: Unterschriftenliste

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| Rudolf Gorkheim | Luzia Sotles |
| Renate Harke | Selma Boser |
| Mrs. Paula Pauleth | Carl Kohnen |
| Hilger Braun | Aydemir |
| Brigitte Kegel | Aynur Demir |
| Erwin Kottke | Lutfe Kurtmaz |
| Wieslawa Kucian | Demir Gülen |
| J. Maigret | Selma Bücker |
| H. Maigret | Dog Bün |
| Peter Wippengruber | M. Mühlert |
| Frederic Wippengruber | Asiye Ilgin |
| Handwritten | Hamadache Serdar |
| B. Godden | Hamadache Yusuf |
| Lebrai Schmitz | Brigitte Reinert |
| U. Unger | P. Perels |
| O. W. (initials) | Don Duntan |
| S. Maigret | Christiane Hennig-Almshörs |
| Michael Wip | Wolfgang Monnack |
| Köthe Monnack | Paul Esser |
| | Inge Zinken |

Schneidmühle 3-38-87-131

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Unterschriftenliste

Gunda Eßmajer

W. Krahn

D. Esser

Sven Esger
Lounw

Hoffmann
yigit

Weilerscheidt

L. Jernob

C. Fischer

H. G. Ba +

J. Fieh

~~S. B. B.~~

~~E. Schwan~~

Dagmar Berts

Thomas Grees

Patricia Jünker

K. B. B.

Anger Hofme

Schneidmühle 59-81

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Unterschriftenliste

- | | |
|-------------------|----------------------|
| J. Markwart | H. Flawitz |
| A. Lies | E. Straß |
| M. Schreiber | Edw. Runk |
| H. Eggers | Franz Michael Schulz |
| Mr. Markwart | |
| Gertr. Müller | |
| Konstanze Dondorf | |
| E. Jodet | |
| R. Jensen | |
| E. Hübner | |
| H. Schulz | |
| M. Müller | |
| W. R. J. E. N. | |
| M. Braun | |
| M. Wolf | |
| Stephan R. | |
| H. Kling | |

Schneidmühle 89-109

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Unterschriftenliste

Schmitz

Spierth

Baum Nicole

L. Egger

Birgo Schramm

H. Breier

Haus + Reni Wunderlich

M. Kozicki

J. Albert

J. Mützen

Boganz

Ad. Alent

Unterschriftenliste der Türkischen Mülkbesitzer die auf
der Mühle wohnen und die Mühle und Koranschule
über die Treppe Eisenbahnstraße - Schloßberg erreichen
wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Unterschriftenliste

Resul, Jüde Jüde
Zaman, Yagan Yagan
Zsime Ehl
Zelman Böyük
Lutfi Akas Akas
Abdullah Ertürk
Ali yagan
Ergin yagan Ergin Yagan
Ferhan yagan
Eibasmar
Mehmet Kan
Mehmet
Sünnül
Kemal
O. Hagmalyan
M. Tulu
Mirik

~~Öz~~
F. Ceylan
Tehsin Ali
Ibrahim Sirdop
Abdulkader Ari
Abdullah
Z. Ertürk
ÖBili

156 Unterschriften

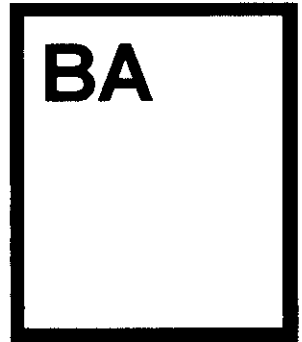
Datum .09.2011	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Beschwerdeausschusses

Tagesordnungspunkt Nr. A 5

Betreff: Bürgerantrag der UWG Stolberg vom 01.08.2011
hier: Bessere Koordination von Baumaßnahmen



a) Beschlussvorschlag:

Der Beschwerdeausschuss nimmt die Eingabe der UWG und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Die UWG Stolberg hat mit Schreiben vom 01.08.2011 angeregt u.a. durch eine bessere Baustellenkoordination und eine stringenteren Prüfung der Leistungsfähigkeit der Anbieter bei städtischen Tiefbauausschreibungen die Belästigungen durch Baustellen im Straßenraum zu minimieren. Die Verwaltung nimmt zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Die angesprochene Koordination von Arbeiten der Versorgungsunternehmen war bereits mehrfach Thema verschiedener städtischer Ausschüsse. So hat sich zuletzt der ASVU am 13.01.2011 mit dem Thema konkret im Bereich K 13 Konrad-Adenauer-Straße auseinandergesetzt. Grundsätzlich findet eine Abstimmung der Jahresbauprogramme der ortsansässigen Versorgungsunternehmen und der städtischen Kanal- und Straßenbaumaßnahmen statt, die weitgehend zu einem koordinierten Bauablauf führt. Problematisch sind hier in erster Linie die Abstimmungen mit weiteren Telekommunikationsanbietern, die mitunter so kurzfristig Bauprogramme aufstellen, dass eine Verzahnung mit städtischen Maßnahmen nicht möglich ist. Rechtsgrundlage für deren Tätigkeit ist das Telekommunikationswegegesez, welches dem Straßenbaulastträger hinsichtlich der Bauabwicklung zwar Gelegenheit zur Einflußnahme einräumt, allerdings bestenfalls eine rechtliche Grundlage für ein befristetes Aufbruchverbot bei Straßenneubaumaßnahmen bietet. In der Regel handelt es sich bei Versorgungsträgeraufbrüchen aber um Arbeiten im Bestand, bei denen eine solche Regelung nicht greift.

Gegen die seitens der UWG angesprochene Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf der Baustelle sprechen mehrere Gründe:

- Durch eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit werden auf der Baustelle Überstundenzuschläge fällig, die durch den Auftraggeber zu finanzieren sind. So hat u.A. die ambitionierte Zeitplanung beim Zulagesammler Kurt-Schuhmacher-Straße zu Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung in Höhe von ca. 10 % geführt.

- Tiefbauarbeiten sind weitgehend von Baustofflieferungen (Asphalt, Kies, Füllmaterial) und Entsorgungsmöglichkeiten für Aushub abhängig. Die Öffnungszeiten von Beton- und Asphaltwerken sowie Kiesgruben und Aushubdeponien begrenzen die Möglichkeit, die Arbeitszeiten auf der Baustelle auszuweiten.
- Weiterhin spielen emissionrechtliche und Arbeitsschutzbestimmungen hier eine Rolle: In Wohngebieten begrenzt z.B. die TA Lärm die Möglichkeiten die Arbeiten in die Abendstunden auszudehnen. Auch mangelhafte Sichtbedingungen in den Morgen- und Abendstunden führen zu erhöhter Unfallgefahr auf der Baustelle. Daher sollten diese Arbeiten nur in Ausnahmefällen in die Morgen- und Abendstunden ausgedehnt werden.

Zur angeführten Beschwerde, geöffnete Gräben und Kopflöcher blieben oftmals tagelang ohne jegliche Aktivitäten liegen bleibt zu sagen, dass sich dem unbeteiligten Passanten nicht alle Arbeitsschritte auf der Bausstelle erschließen: So ist z.B. das Aushärten von Betonbauteilen für ein dauerhaftes Ergebnis erforderlich. Bei Wasserleitungsneuerlegungen sind mitunter tagelange Spül- und Entkeimungsprozeduren erforderlich. Hier würde ggf. ein besserer Informationsfluß zum besseren Verständnis für die Baustellenabläufe führen.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

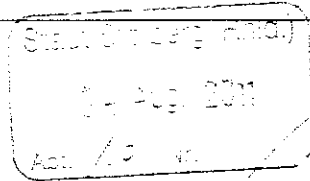
entfällt

I.A.


Kistermann
Leiter Fachbereich 2

UWG Stolberg
Hans-Jürgen Fink
Walther-Dobbelmann-Straße 163
52223 Stolberg

Stolberg, den 1.8.2011



An den
Herrn Bürgermeister
der Stadt Stolberg
Rathaus

52222 Stolberg

Bürgerantrag

bessere Koordination von Baumaßnahmen im Stolberger Stadtgebiet sowie deren einzelnen Stadtteilen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit beantragen wir, HA und Rat der Stadt Stolberg mögen beschließen:


- **Aufgrund der ständigen Belästigungen durch Baumaßnahmen im Stolberger Stadtgebiet wird die Verwaltung beauftragt Vorschläge zu unterbreiten, die eine bessere Koordination von Baumaßnahmen zum Ziel hat. Darüber hinaus sind Baumaßnahmen nur noch an fachlich qualifizierte Unternehmen zu vergeben, die die Leistungsfähigkeit, insbesondere in Hinblick auf eine kurze Bauzeit unter Einbeziehung aller gesetzlichen Möglichkeiten vorsieht.**

Begründung:

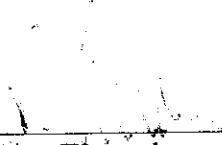
Gerade in diesem Sommer ist wiederholt festzustellen, dass die Arbeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen mehr als zögerlich und mit nicht mehr hinnehmbaren Belästigungen für Anwohner, Besucher und Geschäftsleute ausgeführt werden. So wurde z.B. gerade erst die Gas- und Wasserleitung in der Konrad-Adenauer-Straße fertiggestellt, da kommt das nächste Versorgungsunternehmen einige Wochen später und verlegt z.T. exakt in den gleichen Bereichen „ihre Kabel“. Hier bedarf es einer klaren Baustellenkoordination und entsprechender Genehmigungen. Während die Geschäfte mittlerweile immer mehr nicht nur an 6 Werktagen und von morgens 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ihre Geschäfte geöffnet halten, wird im Bereich der Bauarbeiten meist nur bis freitags und meist nur bis 16.00/16.30 Uhr gearbeitet. Geöffnete Gräben und Kopflöcher bleiben oftmals tagelang ohne jegliche Aktivitäten liegen. Das darf nicht sein, denn dies ist nicht nur geschäftsschädigend sondern mindert auch den Lebenswert in Stolberg.

Wir bitten darum, möglichst zeitnah unseren Antrag als Bürgerantrag im zuständigen Ausschuss zu beraten.

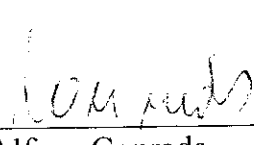
Mit freundlichem Gruß



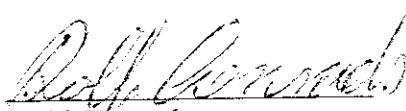
Hans-Jürgen Fink
(Vorsitzender UWG Stolberg)



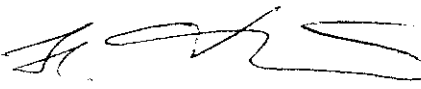
Hans Emonds
Ratsmitglied UWG



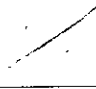
Alfons Conrads



Rolf Conrads



Heinz Theuer



Paul Bolz



Klaus-F. Kratz

